

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma KOKON Verpackung GmbH, 41199 Mönchengladbach

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen vorbehaltlich der Regelung unter § 1 Ziff. 3 ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Unsere AGB gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware oder Abnahme der Leistung gelten unsere AGB als angenommen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

§2

Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind vorbehaltlich abweichender Angaben freibleibend. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses Angebot, soweit der Kunde keine anderweitige Bindungsfrist angibt, binnen drei Wochen annehmen.
2. Sämtliche zwischen uns und dem Kunden bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder davon abweichen.

§3

Preise

1. Die angegebenen Preisen gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
2. Soweit nicht gesondert vereinbart, verstehen sich unsere Preise für die Lieferung unserer Waren ab Werk einschließlich Verladung.

3. Sind wir mit der Ausführung von Verpackungsleistungen beauftragt, sind unsere diesbezüglichen Leistungen gesondert zu vergüten. Mangels individueller Vereinbarung, gelten die von uns angegebenen Preise für die Erbringung der geschuldeten Verpackungsleistungen in unserem Werk.
4. Sofern ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstag mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss liegt, behalten wir uns vor, sofern sich zum vereinbarten Termin die Preisgrundlage, etwa durch Preiserhöhungen für Grundstoffe und Erhöhungen von Tariflöhnen oder andere nicht von uns zu vertretende Umstände geändert haben, die Preise im entsprechenden Maße anzupassen. Wir werden den Kunden rechtzeitig im Voraus über die Preisanpassung informieren. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Vertragspreises ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir sind berechtigt, bei berechtigten Teillieferungen oder Teilleistungen, jede Teillieferung oder Teilleistung gesondert in Rechnung zu stellen.

§4

Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung keine anderen Regelungen ergeben, ist der vereinbarte Preis netto (ohne Abzug) sofort nach Rechnungszugang zu zahlen.
2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Soweit wir einen höheren Zinsschaden nachweisen, ist der Kunde verpflichtet, uns diesen zu erstatten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie unsere Forderung.

§5

Leistungszeit und Leistungshindernisse

1. Die Frist zur Ausführung unserer Leistungszeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern zu diesem Zeitpunkt der Kunde alle von ihm zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Informationen zur Verfügung gestellt und eine etwaige vertraglich vereinbarte Anzahlung erbracht hat. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sämtliche spezifischen, technischen Einzelheiten zur Ausführung unserer Leistungen unter Einbeziehung des Kunden geklärt sind.
2. Wir haben unsere Leistungszeit eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf für die Versendung der Ware ab unserem Werk gesorgt haben oder die

Versandbereitschaft angezeigt haben. Im Falle der Übernahme der Verpackungsleistungen ist die Leistungsfrist eingehalten, wenn die Fertigstellung der Leistungen angezeigt ist. Sofern wir beauftragt sind, Ware einzulagern, ist unsere Leistungszeit eingehalten, wenn wir bis zum vereinbarten Termin die Einlagerung abgeschlossen haben.

3. Sofern unsere Leistungserbringung durch unvorhergesehene Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der uns zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel, ob sie bei uns, bei einem Unterlieferanten oder einem Subunternehmer eintreten (etwa höhere Gewalt z.B. Krieg und Naturkatastrophen, Streik oder rechtmäßiger Aussperrung) - behindert wird, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses. Wir werden solche Umstände und deren voraussichtliche Dauer unserem Kunden unverzüglich mitteilen. Dauert die Behinderung mehr als einen Monat an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir dem Kunden in diesem Fall unverzüglich erstatten.
4. Geraten wir infolge leichter Fahrlässigkeit mit der Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5% des Vertragspreises der verspäteten Leistung oder Lieferung beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

§6

Haftung

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder soweit nicht der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
2. Soweit wir nach der vorstehenden Regelung in Abs. 1 haften, ist unsere Haftung, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last zu legen ist, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde anstelle von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung Aufwendungsersatzansprüche geltend macht.
4. Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§7

Zeichnungen und Unterlagen

1. An Abbildungen und Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen uns sämtliche Eigentum- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls unserer schriftlichen Einwilligung.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Ausführungszeichnungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und uns Änderungswünsche mitzuteilen.
3. Uns überlassene CAD- oder ähnliche Zeichnungen des Kunden sind für die Ausführung und die Herstellung nicht verbindlich, es sei denn, wir haben deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt. In jedem Fall gelten die in Zeichnungen enthaltenen Maßgaben nur für den Einzelfall, für den ihre Geltung von uns bestätigt wurde.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen bei Warenlieferungen

§8

Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Waren erfolgt „ab Werk“. Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Kunden über. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden zumutbar sind.
3. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit unserer Waren und Verpackungen nicht berühren und keine Wertminderung zur Folge haben.
4. Wird die Ware nach den Vorgaben des Kunden individuell gefertigt, so hat der Kunde uns sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Wir legen diese für die Fertigung als vollständig und richtig zugrunde. Auf besondere Anforderungen, die sich aus der beabsichtigten Verwendung ergeben, hat uns der Kunde schriftlich hinzuweisen.

§9

Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung ausgeglichen hat. Sofern zwischen uns und dem Kunden ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo.

Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch von uns vorgenommene Ersatzlieferungen und zwar auch dann, wenn etwa von uns gelieferte Waren mit fremden Verpackungsteilen verbunden oder vermischt werden.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transport- und Lagerkosten) gehen zu Lasten des Kunden.

Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden sind wir ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Weiterverwendung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (gem. Absatz 5) zu widerrufen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, alle von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfleglich zu behandeln.
4. Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren und die gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen, noch abtreten.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um uns die Möglichkeit einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erhalten.

Sofern wir in einem solchen Rechtsstreit obsiegen und uns trotz des Obsiegens Kosten dieser Klage verbleiben, hat der Kunde diese zu ersetzen.

5. Der Kunde ist berechtigt, die von uns erworbenen Waren im ordentlichen Geschäftsgang und bestimmungsgemäß zu verwenden und auch diese weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura- Endbetrages (inklusive Umsatzsteuer) ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen.

Liegen die vorbeschriebenen Voraussetzungen jedoch vor, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu informieren sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung bekannt zu geben.

Wir sind berechtigt, die dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung im Falle von Vertragsverletzungen (insbesondere Zahlungsverzug) zu widerrufen.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, so dass wir als Hersteller gelten. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10

Haftung für Mängel gelieferter Waren

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
2. Soweit ein Mangel an von uns gelieferten Sachen vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Zeigt sich, dass eine oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind, steht uns das Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern.

3. Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich oder dem Kunden unzumutbar sein, fehlschlagen oder durch uns verweigert werden, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe des § 6 zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen als der vertraglich vereinbarten Sache oder einer geringeren als der vereinbarten Menge.
5. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf die nachstehenden Umstände zurückzuführen sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßen Transport oder fehlerhafte Montage der von uns gelieferten Materialien durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

6. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Hauptsache. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Sofern wir dem Kunden gebrauchte Sachen veräußert haben, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragspflichtverletzungen oder aufgrund der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens bleiben in dem in § 6 geregelten Umfang unberührt.
8. Die Vorschriften des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

Abschnitt III

Besondere Bedingungen für Verpackungs- Reparatur- und Beratungsleistungen

§11

Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn

schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Das verwendete Kontaktkorrosionsschutzmittel ist uns spätestens bei Übergabe mitzuteilen. Ferner ist Voraussetzung, dass der Kunde die Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes insbesondere im Hinblick auf die Konstruktion und Statik des Gutes zutreffend schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

2. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (insbesondere Klassifizierung mit UN-Nummer, Benennung, Verpackungsgruppe und Transportmittel) schriftlich zu deklarieren; der Kunde hat die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter spätestens bei Übergabe des Packguts bereitzustellen. Die Verpackung erfolgt entsprechend dem von dem Kunden angegebenen Transportmittel gemäß den Vorgaben der IATA-DGR für Luftfracht, des ADR für den Straßentransport, des IMDG-Codes für den Seetransport bzw. der RID für den Schienenverkehr.
3. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Kunde schriftlich hinzuweisen. So sind wir beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

Wir weisen darauf hin, dass das Verpackungsgut bei der Anbringung einer Schrumpffolienverpackung Temperaturen von ca. 80° C ausgesetzt sein kann. Über eine etwaige Temperaturempfindlichkeit des zu verpackenden Gutes hat uns der Kunde bei Auftragserteilung zu informieren.

4. Der Kunde hat uns schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben. Das Gleiche gilt für bei der Verpackung zu beachtende besondere Anforderungen, die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Empfängerland ergeben.
5. Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Waren, so hat der Kunde uns hierauf bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Gütern in einem Wert von mehr als EUR 250.000 pro Packstück.
6. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Auftrags abzulehnen. Die Ablehnung hat spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu erfolgen.
7. Der Kunde ist für die vollständige und rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher für die Verpackung und anschließende Transporte erforderliche Dokumente und/oder Genehmigungen verantwortlich.
8. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Kunde verantwortlich.

6. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Kunden. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Kunde ausreichend Platz, Energie, Druckluft und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Der Kunde hat in diesem Fall für eine angemessene Arbeitstemperatur in den von ihm zur Verfügung gestellten Räumen Sorge zu tragen. Ferner hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass etwaige erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse für die Durchführung der Arbeiten in den von ihm zur Verfügung gestellten Räumen vorliegen. Erfolgt die Durchführung der Verpackungsleistungen im Werk des Kunden, so obliegt es dem Kunden, angelieferte Verpackungsmaterialien zu entladen und zum Verpackungsort zu verbringen.
7. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrages zu übermitteln.
8. Der Kunde ist für die ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) verantwortlich. Soweit wir für den Kunden eine Versicherung abschließen sollen, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die damit verbundenen Aufwendungen sind von unseren Preisen nicht umfasst, sondern von dem Kunden gesondert zu tragen.
9. Beauftragt der Kunde uns mit der Erbringung von Beratungsleistungen, hat der Kunde uns sämtliche Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Wir legen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen als vollständig und richtig zugrunde. Auf Besonderheiten im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten, die Eigenschaften von Gütern oder den Verwendungszweck hat der Kunde uns hinzuweisen. Die Hinweispflichten des Kunden gemäß Ziff. 3 und 4 dieser Klausel gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 12

Gefahrübergang und Mängelhaftung für Verpackungs- und Reparaturleistungen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Kunden über, spätestens jedoch, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, verpacken wir gemäß Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) sowie bei Straßentransporten unter Beachtung der Richtlinienreihe VDI 2700.

3. Wir übernehmen keine Gewähr für die Eignung der Verpackung für eine andere als die von dem Kunden bei Auftragserteilung angegebene Transportart oder die Erfüllung besonderer Anforderungen, die sich einer übermäßigen Belastung oder einer vorgesehenen Nachlagerung ergeben, auf die uns der Kunde bei Auftragserteilung nicht hingewiesen hat.
4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung schulden wir keine UV-beständige und/oder temperaturregelnde Verpackung.
5. Ist Bestandteil unserer Verpackungsleistung das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, ist als Beschaffenheit unserer Leistung der vereinbarte Konservierungszeitraum gerechnet ab Verpackungsdatum einzuhalten. Eine Haltbarkeitsgarantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haften wir nicht. Falls wir mit dem Kunden keine gesonderte Vereinbarung treffen, gilt für von uns zu erbringende Korrosionsschutzleistungen, dass diese auf eine Schutzwirkung von 6 Monaten ausgelegt sind. Beauftragt uns der Kunde damit, bereits durch den Kunden oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben. Entsprechendes gilt bei der Verpackung von gebrauchten Verpackungsgegenständen.
6. Im Falle mangelhafter Verpackungsleistung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nur in dem unter § 6 geregelten Umfang bestehen.
7. Die Beweislast für etwaige Mängel der Verpackung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Kunde. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche infolge einer Zurückweisung von Packstücken oder Packmitteln durch die Behörden des Empfängerlandes bei der Einfuhr aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen den IPPC-Standard ISPM Nr. 15 geltend macht. Im Falle willkürlicher Zurückweisungen durch die Behörden des Empfängerlandes haften wir nicht. Zudem übernehmen wir keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Kunde von Dritten zu gekauft hat.
8. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
9. Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort, die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Kunde zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, eine schriftliche Rüge auszusprechen.
10. Der Kunde ist verpflichtet, den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. zollrechtlicher Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSiG) geöffnet oder beschädigt wurde. Die von uns durchgeführte Eingangskontrolle der zu

verpackenden Güter beschränkt sich auf die Prüfung der Stückzahl und äußerlich erkennbarer Schäden. Beauftragt uns der Kunde damit, bereits durch den Kunden oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, sind wir nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen. Wir haften nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Kunden oder Dritte liegt.

11. Vereinbaren die Parteien die Befolgung bindender Vorgaben des Kunden zur Art und Weise der Ausführung oder zu bestimmten Eigenschaften, gelten diese Vorgaben als Maßstab für die vertragsgemäße Leistung. Haben wir Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit oder Umsetzbarkeit der Vorgaben des Kunden, so werden wir diese unverzüglich gegenüber dem Kunden anzeigen. Der Kunde bleibt in diesem Fall für seine Vorgaben verantwortlich.

§ 13

Eigentumsvorbehalt bei Verpackungsleistungen

Wir behalten uns das Eigentum an unseren zur Erbringung unserer Verpackungsleistungen verwendeten Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber vor.

§ 14

Keine Versicherungspflicht gelagerter Güter

Übernehmen wir für den Kunden im Zusammenhang mit Verpackungsleistungen oder aufgrund gesonderter Vereinbarung Einlagerungen sind wir nicht verpflichtet, die eingelagerten Gegenstände gegen die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs zu versichern, sofern eine solche Versicherung nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§15

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist unser Werk.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

§16

Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand Juli 2021